



**Entgeltgrundsätze
für
die Benutzung der Zugtrassen sowie der
sonstigen Anlagen und Einrichtungen der
Eisenbahninfrastruktur der Westerwaldbahn**

Gültig ab: 13.12.2020

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Änderungen und Erklärungsirrtum.....	4
2	Veröffentlichung.....	4
3	Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreise	4
4	Preise für die Nutzung von Zugtrassen.....	4
4.1	Berechnungsgrundlage	4
4.2	Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen:.....	5
4.3	Preise für außergewöhnliche Transporte	5
4.4	Stornierungskosten	6
5	Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen	6
5.1	Definition örtlicher Anlagen	6
5.2	Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise	6
5.3	Zuschlag / Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung	7
5.4	Zuschlagsregelung	7
5.5	Abschlagsregelung.....	7
6	Entgelt für sonstige Leistungen.....	7
6.1	Personaldienstleistungen	7
6.2	Trassenstudien.....	7
Anlage 1	8

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEBA	Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH
zzgl.	zuzüglich

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der Westerwaldbahn (WEBA) gewährleisten - gem. den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) - allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach §14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der WEBA.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der WEBA in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtümer bleiben vorbehalten.

2 Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der WEBA eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.westerwaldbahn.de>

3 Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreise

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WEBA werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise) und örtliche Gleisanlagen (Anlagenpreise) berechnet. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4 Preise für die Nutzung von Zugtrassen

4.1 Berechnungsgrundlage

Das Trassenpreissystem der WEBA orientiert sich an Marktsegmenten. Für den Eisenbahninfrastrukturbereich der WEBA gelten einheitliche Trassenpreise für jedes Marktsegment. Die Trassenpreise für die Marktsegmente Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr ergeben sich aus einem Trassenpreis je Trassenkilometer, der sich an der Markttragfähigkeit orientiert. Mit

dem Trassenpreis ist das gesamte Mindestzugangspaket gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 ERegG abgegolten. Die Trassenpreise je Trassenpreise sind dem Trassenkatalog (Anlage 1) zu entnehmen. Die errechneten Trassenpreise entsprechen einem Nettogrundpreis und ohne Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind aus den Anlagenpreisen zu ersehen und natürlich auch zu erfragen.

Marktsegment	Entgelt je Trassenkilometer
Schienenpersonennahverkehr	2,90 €/Trkm
Schienengüterverkehr	4,50 €/Trkm
Leer- und Lokfahrten	4,50 €/Trkm

4.2 Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen:

- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt
- außerplanmäßige Zughalte, bedingt durch die Betriebsführung der WEBA
- die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit unserer Betriebsstellen und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang.

Bahnstrom für die elektrische Traktion entfällt, da im Bereich der WEBA nur nicht-elektrifizierte Strecken vorhanden sind. Die Bereitstellung von Traktionsleistungen, die Bahnhofsnutzung und andere Leistungen sind ebenfalls nicht im Trassenpreis enthalten. Zur besseren Orientierung sind die Strecken mit Kennzeichnung der Anfangs-, Unterwegs- und Endbahnhöfe sowie der Kilometrierung in Skizzenform dargestellt. Des Weiteren sind die Höhenpläne (Steigungs- bzw. Gefällstrecken) ebenfalls in Skizzenform dargestellt. Druckfehler und Irrtum sind vorbehalten.

4.3 Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind (siehe Punkt 4.6 SNB-BT) werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25 % berechnet.

4.4 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der WEBA ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Pos.	Stornierungszeitraum	Stornierungskosten
1	bis 24 Stunden vor Verkehrstag	80% vom Trassenentgelt
2	bis 72 Stunden vor Verkehrstag	50% vom Trassenentgelt
3	bis 120 Stunden vor Verkehrstag	30% vom Trassenentgelt
4	bis 720 Stunden vor Verkehrstag	20% vom Trassenentgelt
5	bis 2160 Stunden vor Verkehrstag	10% vom Trassenentgelt

5 Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen

5.1 Definition örtlicher Anlagen

- Örtliche Anlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.
- Örtliche Anlagen sind Bahnsteige, die im Schienenpersonennahverkehr die Ein- und Aussteigemöglichkeiten für Reisende bieten.
- Örtliche Anlagen sind sonstige Anlagen, die z.B. für Traktionsmittel benötigt werden (z.B.: Ladestationen, Wasserentnahmestellen etc.).

5.2 Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die WEBA stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises (variabler Anteil) und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise (fixer Anteil). Beide Anteile zusammen ergeben den Mietpreis der Anlage. Der Mietpreis für die Gleisanlagen inkludiert außer der Nutzung der Anlage auch die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeiten der Betriebsstellen. Der Mietpreis für die Bahnsteiganlagen inkludiert außer der Nutzung der Anlage auch die Bereitstellung elektrischer Energie (Beleuchtung).

Bahnanlage		Preisanteil	fix	variabel
			Euro / Anlage + Jahr	Euro / Meter + Jahr
Gleis	Einseitige Anbindung		2.050,00 €	15,00 €
	Zweiseitige Anbindung		4.090,00 €	15,00 €
Bahnsteig	Vollausstattung		6.136,00 €	27,00 €
	Teilausstattung		1.534,00 €	7,00 €

Sonstige Anlagen wie vorher beschrieben werden nach Bedarf und im Einzelfall verhandelt.

5.3 Zuschlag / Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, Serviceeinrichtungen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 35 Prozent für tägliche Nutzungen und von 50 Prozent für stündliche Nutzungen erhoben.

Pos.	Nutzungszeitraum	Entgeltanteil	Zuschlag
1	1 Monat	$\frac{1}{12}$ des Jahresnutzungsentgeltes	20%
2	1 Tag	$\frac{1}{365}$ des Jahresnutzungsentgeltes	35%
3	1 Stunde	$\frac{1}{24}$ des Tagesnutzungsentgeltes	50%

Der Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung beträgt € 50,- je Gleis, periphere Anlage und Nutzungszeitraum.

5.4 Zuschlagsregelung

In Ergänzung zu den unter Punkt 5.2 genannten Berechnungsgrundlagen für Anlagenpreise, erhebt die WEBA einen Energiekostenzuschlag für die elektrische Anbindung (elektrisch ortsbedient oder elektrisch ferngestellt) der Gleisanlage, in Höhe von € 200,- pro Weicheneinheit und Jahr.

5.5 Abschlagsregelung

In Ergänzung zu den unter Punkt 5.2 genannten Berechnungsgrundlagen für Anlagenpreise, erlässt die WEBA die Anlagenpreise für Nebengleise, wenn im Jahr mindestens 15.000 ZugKm je Strecke bestellt und erreicht werden.

6 Entgelt für sonstige Leistungen

6.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Nebenleistungen (bspw. Lotseneinsatz, zusätzliche Stellwerksbesetzung an Sonn- und Feiertagen etc.) beträgt € 55,- pro Stunde. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

6.2 Trassenstudien

Die Entgelterhebung für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt € 100,- pro Trassenstudie. Werden vom EVU Trassen auf Basis dieser Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

Anlage 1

Kilometerraster der Eisenbahnstrecken der Westerwaldbahn

Streckenabschnitt Daaden – Betzdorf

von \ nach	Daaden	Biersdorf Ort	Biersdorf	Niederdreisbach	Schutzbach	Alsdorf	Betzdorf
Daaden	0	1	1	3	5	8	10
Biersdorf Ort	1	0	0	2	4	7	9
Biersdorf	1	0	0	2	4	7	9
Niederdreisbach	3	2	2	0	2	5	7
Schutzbach	5	4	4	2	0	3	5
Alsdorf	8	7	7	5	3	0	2
Betzdorf	10	9	9	7	5	2	0

Streckenabschnitt Scheuerfeld - Bindweide

von \ nach	Scheuerfeld	Elben	Gebhardshain	Bindweide
Scheuerfeld	0	6	8	11
Elben	6	0	2	5
Gebhardshain	8	2	0	3
Bindweide	11	5	3	0